

# **Pétanque Verband Nord e. V.**

## **Finanzordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Die dem Pétanque Verband Nord e.V. – im Folgenden Landesverband genannt – für seine satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen von Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

Die Satzung des Landesverbands und die Wahrung des Status der Gemeinnützigkeit sind Grundlage für diese Ordnung

### **§ 2 Grundlagen des Jahresfinanzplanes**

1. Grundlage für die Mittelherkunft und die Mittelverwendung bildet der Jahresfinanzplan.
2. Der Entwurf ist vom Landesverbandsvorstand unter Leitung des Referenten für Finanzen aufzustellen und als Beschlussvorlage der Landesdelegiertenversammlung vorzulegen.
3. Der Plan gilt als eingehalten, wenn die Ausgaben je Etatposten nicht mehr als 10% überschritten wurden und das wirtschaftliche Vermögen gem. § 3 gesichert ist.
4. Zweckgebundene Spenden und deren Verwendung unterliegen nicht der Etatplanung.

### **§ 3 Gestaltung des Jahresfinanzplanes**

1. Der Etat ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Etat ist nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Die Einnahmen und die Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, das heißt, es dürfen keine Kompensationen vorgenommen werden. Der Etat muss alle vorhersehbaren Positionen des betreffenden Rechnungsjahres ausweisen. Bei der Schätzung von Einnahmen ist von den Vorjahreszahlen auszugehen, sofern nicht gesicherte, andere Zahlen vorliegen. Die Ausgaben sind in der Höhe nach so zu veranschlagen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Landesverband erfüllbar sind.
3. Sofern das wirtschaftliche Vermögen des Landesverbands zu Beginn des Geschäftsjahres mindestens 25% der Vorjahreseinnahmen beträgt, können im aktuellen Geschäftsjahr die erwarteten Einnahmen zu 100% als Ausgaben eingeplant werden. Andernfalls ist der Finanzplan so aufzustellen, dass am Ende des Jahres ein Überschuss zu einem wirtschaftlichen Vermögen von 25% der getätigten Einnahmen führt. Zweckgebunden Rückstellungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die voraussichtlichen Ausgaben werden vom Landesverbandsvorstand genannt und begründet.
4. Reichen die finanziellen Mittel dauerhaft nicht aus, um die satzungsgemäßen Aufgaben des Landesverbands zu erfüllen, hat der Landesverbandsvorstand eine Mitgliedsbeitragsserhöhung bzw. eine Erhöhung der Lizenzgebühren vorzuschlagen.
5. Die gemäß §12 Absatz 4 dieser Finanzordnung festgelegten Fahrtkostenzuschüsse sind im Wesentlichen über die Startgelder zu den jeweiligen Qualifikationen finanziert. Die im Etat geplanten Startgeldeinnahmen sind in erster Linie für die Fahrtkostenzuschüsse zu verwenden, sie dienen in zweiter Linie zur Deckung der Kosten der Veranstaltung (Pokale, Schiedsrichter).

6. Eine Kürzung der Beträge unter § 12 Absatz 4 ist daher - auch von der LDV - nur zulässig, wenn mit geringeren Startgeldeinnahmen gerechnet werden muss, z.B. aufgrund der Teilnehmerzahl des Vorjahres.
7. Solange zu Beginn des Geschäftsjahres ein rechtswirksamer Finanzplan noch nicht vorliegt, ist der Referent für Finanzen berechtigt, die notwendigen Kassengeschäfte vorab zu tätigen.
8. Sind Einnahmen des Jahresfinanzplanes nicht zu realisieren (Forderungsausfall), ist der Landesverbandsvorstand verpflichtet, Ausgaben des laufenden Etats entsprechend zu kürzen.

#### § 4 Beiträge

1. Beiträge und Zahlungsfristen werden durch die Landesdelegiertenversammlung (LDV) festgelegt. Beitragsveränderungen gelten jeweils für das Folgejahr, soweit nichts anderes beschlossen wird.
2. Laut Beschluss der LDV vom ~~18.02.2018~~ **24.02.2018** gelten ab ~~18.02.2018~~ **01.01.2019** folgende Beitragssätze:
 

• Jahreslizenz für Erwachsene	30 Euro	<b>32 Euro</b>
• Jahreslizenz für Jugendliche		10 Euro
• Gebühr für nicht lizenzierte Erwachsene		1 Euro
• Gebühr für nicht lizenzierte Jugendliche		1 Euro
• Gebühr für das Ausstellen einer Ersatzlizenz		10 Euro
• Gebühr für eine Verlängerung einer Lizenz, die nach dem 31.01. des Jahres beantragt wird		5 Euro
• Gebühr für eine nicht fristgerechte (Frist 31.01. des Jahres) Durchführung der Bestandserhebung		10 Euro
• Gebühr für eine nicht durchgeführte Bestandserhebung		50 Euro

Diese Gebühr wird fällig, wenn die Bestandserhebung nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der zweiten Mahnung (kann epostalisch erfolgen) durchgeführt wird.
3. Laut Beschluss der LDV vom 27.02.2010 die folgenden Gebührensätze:
 

• Ligagebühr pro Mannschaft	30 Euro
• Tagesersatzlizenz	10 Euro
• Startgeld pro Person DM Qualifikation/Landesmeisterschaften	10 Euro
4. Laut Beschluss der LDV vom 21.02.2015 ab dem 01.01.2016
 

• Mitgliedsbeitrag	40 Euro
--------------------	---------

#### § 5 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug eines Mitgliedes wird unbeschadet weiterer Forderungen 1,- Euro Säumniszuschlag pro angefangenen Monat erhoben.
2. Der Zahlungsverzug tritt nach Erinnerung oder Mahnung ein, wenn Forderungen 4 Wochen über den gesetzten Termin hinaus unbezahlt bleiben.
3. Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, in eigenem Ermessen auf Säumniszuschläge zu verzichten.

#### § 6 Zahlungsverkehr

1. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird ein Bankkonto eingerichtet. Außerdem kann ein Sparkonto eingerichtet werden. Der Referent für Finanzen und der Präsident bzw. eine

vom Landesverbandsvorstand benannte Personen, verfügen - jeweils alleine - uneingeschränkt über diese Konten.

2. Eine Kasse wird vom Referent für Finanzen geführt.
3. Der Jugendwart kann für seinen Etat ebenfalls eine Kasse führen.  
Er erhält für die Aktivitäten des Jugendbereiches angemessene Vorschüsse und rechnet Ausgaben jeweils innerhalb von zwei Wochen gemäß Finanzordnung ab.
4. Von anderen Personen verauslagte oder vereinnahmte Gelder sind sofort abzurechnen.

## **§ 7 Buchführung**

1. Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen und müssen belegt sein.
2. Jede Rechnung und Spesenabrechnung ist vor ihrer Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit vom Referent für Finanzen zu prüfen. Ist dem Referent für Finanzen der Geschäftsvorgang nicht bekannt, hat er vom zuständigen Landesverbandsvorstandsmitglied oder dem Präsidenten eine Freigabe einzuholen.
3. Die Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge hat nach allgemeinen Grundsätzen der Buchhaltung, des Finanzwesens, den Anforderungen des Finanzamtes und des Vereinsrechtes zu erfolgen. Die Einnahmen und die Ausgaben sind getrennt so zu untergliedern, dass aus der Untergliederung die einzelnen Etatposten ersichtlich sind. Die Geschäftsvorgänge werden laufend erfasst und sind dem entsprechenden Geschäftsjahr zuzuordnen. Vorgänge des laufenden Geschäftsjahres werden in einer Einnahme – Überschuss – Rechnung zusammengeführt, Forderungen und Verbindlichkeiten anderer Jahre werden hiervon getrennt ausgewiesen. Die Buchungen müssen zeitnah erfolgen, also mindestens einmal pro Monat auf den aktuellen Stand gebracht werden.
4. Mit dem Jahresabschluss ist der wirtschaftliche Stand zu ermitteln. Dieser setzt sich zusammen aus dem wirtschaftlichen Stand zu Beginn des Geschäftsjahres, dem Ergebnis der Einnahme-Überschuss-Rechnung, sowie dem Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten.
5. Für Buchhaltungsunterlagen gelten die Aufbewahrungsfristen analog den Vorschriften der Finanzbehörden. Buchungsbelege, Aufzeichnungen und Jahresabschlüsse sind demnach 10 Jahre auf zu bewahren.

## **§ 8 Referent für Finanzen**

1. Der Referent für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.

## **§ 9 Prüfungswesen**

1. Zur Rechnungs- und Kassenprüfung des Landesverbands werden zwei Kassenprüfer durch die LDV gewählt. Auf die Bestimmungen der Satzung in § 12 wird verwiesen.
2. Die Prüfungstätigkeit kann gemeinsam oder getrennt wahrgenommen werden. Die Kassenprüfer haben festzustellen, ob der Jahresetat eingehalten worden ist, die Belege vollzählig sowie rechnerisch und sachlich richtig sind. Es ist zu prüfen, ob die Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden und die Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke erfolgten. Ferner ist zu prüfen, ob die Buchführung sowie der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt wurden.
3. Eine Zwischenprüfung kann jederzeit erfolgen. Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen und die Belege zu gewähren.

4. Die Kassenprüfer berichten der LDV über ihre Prüfungstätigkeit und legen das gemeinsame Prüfergebnis dar. Erforderlichenfalls kann hierzu eine schriftliche Ausführung erfolgen, die als Anlage zum Protokoll genommen wird.
5. Die Kassenprüfer geben der LDV eine Empfehlung über die Entlastung / Nichtentlastung des Landesverbandsvorstands. Eine Empfehlung zur Nichtentlastung muss detailliert begründet werden. Bei geringfügigen Beanstandungen ist eine Entlastung unter Vorbehalt zu empfehlen.

## **§ 10 Honorare**

1. Honorare können für Dienstleistungen gezahlt werden, wenn die entsprechenden Tätigkeiten nicht ehrenamtlich erbracht werden können und die Dienstleistung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereines erforderlich ist.
2. Über die Bewilligung entscheidet der Landesverbandsvorstand.

## **§ 11 Verträge**

1. Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Landesverbandsvorstand ist berechtigt, Verträge des allgemeinen Geschäftsverkehrs ab zu schließen. Hierzu zählen insbesondere: Eröffnung eines Bankkontos bzw. das Wechseln der Bank.
2. Der Abschluss von Verträgen, die zu Verpflichtungen in den Folgejahren führen, müssen von einer LDV genehmigt werden.
3. Kredite, inklusiv Überziehungskredit dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Eine Bankvereinbarung zur Gewährung eines Überziehungskredites ist nur zur Deckung des Lastschrifteinzugrisikos zulässig.

## **§ 12 Kostenerstattung**

1. Personen, die im Auftrag des Landesverband Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten nach folgenden Maßgaben
  - Fahrkosten werden mit 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer erstattet und zwar auf Basis der kürzesten Straßenverbindung.
  - für die Delegierten, die den Landesverband beim Verbandstag des DPV vertreten, sind die Beförderungsmittel unter Beachtung der geringsten Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand auszuwählen. Fahrgemeinschaften sowie Spartarife bei Bahnreisen sind wahrzunehmen.
  - für Übernachtungen sind max. 65 Euro pro Person/Nacht entsprechend Beleg abzurechnen;
  - für die Teilnehmer des Länderpokals wird pro Person ein Zuschuss von 100 Euro gewährt bzw. ein gesonderter Beschluss der LDV hierzu herbeigeführt.
  - Funktionäre und Personen, die im Auftrag des Landesverbands Aufgaben wahrnehmen, erhalten neben den Reisekosten eine Auslagenerstattung von 25 Euro pro Tag/Einsatz. Davon abweichend erhalten Schiedsrichter für ihre Einsätze für den PV Nord e.V. und der verantwortliche Turnierleiter bei Landesmeisterschaften eine Tagespauschale von je 50 Euro pro Tag/Einsatz.
    - Mit dieser pauschalen Auslagenerstattung sind alle denkbaren zusätzlichen Kosten wie Verpflegungsmehraufwand, Porto, Telefonkosten, geringfügiger Bürobedarf

- (Marker, Schreibblock etc.), Wäschereinigung, Sonnenschutzcreme, Schiedsrichterausrüstung und alle vergleichbaren und zumutbaren Kosten abgegolten.
- Nach Maßgabe des Vorstandes können auch statt der Pauschale, die tatsächlichen Kosten abgerechnet werden, sofern sie belegt sind.
  - für Nordranglistenturniere können bei Bedarf die Kosten eines Schiedsrichters gemäß Finanzordnung durch den Landesverband übernommen werden.
2. Auslagen für allgemeine Geschäftskosten (z.B. Porto, Kopierkosten usw.) werden gegen Beleg erstattet.
  3. Anschaffungen (z.B. Geräte, Pokale, Medien, Sportkleidung) im Wert von mehr als 500,- Euro bedürfen der Genehmigung der LDV.
    - In eilbedürftigen Fällen ist die Abstimmung der Mitglieder im Wege eines Dringlichkeitsantrages herbeizuführen. Dies kann per E-Mail erfolgen.
    - Anschaffungen im Wert bis 100,- Euro können vom vertretungsberechtigten Landesverbandsvorstand getätigt werden.
    - Für Anschaffungen von 101,- bis 500,- Euro ist ein einstimmiger Landesverbandsvorstandsbeschluss erforderlich (E-Mail genügt). Alle Anschaffungen über 100,- Euro sind vom Referent für Finanzen in einem Inventarverzeichnis aufzuführen.
    - Die jeweiligen Anschaffungen müssen durch den Etat gedeckt sein.
  4. Die Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften erhalten keine Erstattung nach den vorgenannten Punkten, sondern einen jeweils pauschalierten Fahrtkostenzuschuss (FKZ).
    - Dieser beträgt einheitlich 65,- Euro pro Teilnehmer.
    - Sollte der Teilnehmer an der DM Tireur auch an der DM Tête á Tête teilnehmen, wird der pauschalierte FKZ nur einmal gewährt.
    - Höhere FKZ Pauschalen können durch die LDV oder den Landesverbandsvorstand beschlossen werden. Der Landesverbandsvorstand kann dies nur tun, wenn im Etat freie Mittel dafür zur Verfügung stehen.
    - Die Auszahlung liegt im Ermessen des Referenten für Finanzen, er kann die FKZ auch vorab auszahlen.
    - Der FKZ werden jedoch nur den teilnehmenden Teilnehmern gewährt.
    - **Der FKZ muss bis zum 31.10.des Jahrs beim Referenten für Finanzen beantragt werden (E-Mail genügt) – ansonsten verfällt der Anspruch.**
  5. Der Meister der Nordliga erhält für die Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur Bundesliga (Qualifikation zur Deutschen Pétanque Bundesliga) einen Zuschuss in Höhe von mind. 600,- €. Auf Antrag ist auch ein höherer Zuschuss nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssituation möglich. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Landesverbandsvorstand.
  6. **Mitglieder, die eine Landesmeisterschaft ausrichten, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100,- € pro Landesmeisterschaft.**

### § 13 Allgemeines

1. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die nicht im Einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Landesverbandsvorstand.
2. Abrechnungen müssen schriftlich beim Referent für Finanzen eingereicht werden.
3. Die Finanzordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenversammlung (LDV) am 16.02.2008 in Kraft.

Geändert durch Beschluss der LDV am 18.02.2012 in § 3 und § 12;

Geändert durch Beschluss der LDV am 16.02.2013 in § 12;

Geändert durch Beschluss der außerordentlichen LDV am 02.11.2013 in § 4 und § 12;  
Geändert durch Beschluss der LDV am 21.02.2015 in § 4, Nr. 2 und 4, § 12 (4) und neu Nr. 5  
sowie § 12 Nr. 1, Punkt 5 mit Wirkung zum 22.02.2015;  
Geändert durch Beschluss der LDV am 19.02.2017 in § 12, Nr. 4;  
Geändert durch Beschluss der LDV am 18.02.2018 in § 4, Nr. 2;  
Geändert durch Beschluss der LDV am 24.02.2019 in § 4, Nr. 2, § 12 Nr. 4 und neu Nr. 6.